

GR_GERICHTE R 2013 52 vom 25. Februar 2014

GR Gerichte, 2014-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2013_52

FR: GR_GERICHTE R 2013 52 du 25 février 2014

IT: GR_GERICHTE R 2013 52 del 25 febbraio 2014

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 5

a) Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer 1 am 8. März 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, diese Beschwerde sei mit dem Verfahren R 13 52 zusammenzulegen, eventualiter sei das Verfahren bis zum Entscheid im Verfahren R 13 52 zu sistieren. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Eventualiter seien der Entscheid der Baukommission vom 21. November 2012 sowie der Einspracheentscheid des Gemeindevorstands vom 5. März 2013 aufzuheben, die Einsprache gutzuheissen und das Baugesuch der Beschwerdegegnerin 2 abzuweisen. Schliesslich seien der Kostenentscheid im Einspracheentscheid des Gemeindevorstands und der Bau- und Einspra-

- 4 - cheentscheid der Baukommission aufzuheben und die Kosten zu verteilen respektive vollumfänglich der Gemeindekasse zu belasten (R 13 141). b) Mit Eingabe vom 26. März 2013 reichte B. _____ ebenfalls Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des Gemeindevorstands vom 5. März 2013 ein, mit dem Antrag, den angefochtenen Entscheid aufzuheben (R 13 142).

E. 6

a) In der Vernehmlassung vom 6. Mai 2013 beantragte die Beschwerdegegnerin 1 im Verfahren R 13 141, die vom Beschwerdeführer 1 gegen den Einspracheentscheid des Gemeindevorstands erhobene Beschwerde abzuweisen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie das Verwaltungsgericht, das fragliche Verfahren mit dem Verfahren R 13 52 zusammenzulegen. b) In der gleichentags im Verfahren R 13 142 eingereichten Vernehmlassung begehrte die Beschwerdegegnerin 2 sodann die Abweisung der Beschwerde des Beschwerdeführers 2, soweit auf diese einzutreten sei.

E. 7

a) Am 6. Juni 2013 beantragte die Beschwerdegegnerin 2 im Verfahren R 13 141 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Ausserdem ersuchte sie um Sistierung des Verfahrens. b) Ebenfalls am 6. Juni 2013 beantragte sie im Verfahren R 13 142, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. In prozessualer Hinsicht begehrte sie die Sistierung dieses Verfahrens.

E. 8

Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 forderte der Instruktionsrichter die Beschwerdegegnerin 2 in den Verfahren R 13 52, R 13 141 und R 13 142 auf, dem Verwaltungsgericht bis zum 12.

Juli 2013 mitzuteilen, ob und in welcher Form sie die vorgenannten Verfahren angesichts der Bundesge-

- 5 - richtsurteile 1C_614/2012, 1C_646/2012, 1C_649/2012 sowie 1C_650/2012 vom 22. Mai 2013 weiterführen wolle, d.h. ob sie an den in diesen Verfahren gestellten Anträgen festhalten oder – in Kenntnis nun auch der Begründung der erwähnten Bundesgerichtsurteile – andere Anträge stellen wolle.

E. 9

Mit Schreiben vom 12. Juli 2013 teilte die Beschwerdegegnerin 2 dem Verwaltungsgericht in Bezug auf das Verfahren R 13 52 mit, sich angesichts der zwischenzeitlich ergangenen Bundesgerichtsentscheide entschieden zu haben, im Verfahren R 13 52 nunmehr explizit einen Antrag auf Nichteintreten zufolge der ohnehin von Amtes wegen zu beachtenden Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zu stellen mit entsprechender Kosten- und Entschädigungsfolge. Falls das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde wider Erwarten eintrete, beantrage sie die Sistierung bis zum Inkrafttreten des Zweitwohnungsgesetzes, da derzeit eine grosse Rechtsunsicherheit herrsche. In den Verfahren R 13 141 und 142 halte sie an ihren bisherigen Anträgen, insbesondere am bereits gestellten Sistierungsantrag, fest.

E. 10

Am 20. August 2013 orientierte die Beschwerdegegnerin 1 das Verwaltungsgericht, gegen eine Sistierung der Verfahren R 13 141 und R 13 142 nichts einzuwenden zu haben. Sollte das Verwaltungsgericht einer Sistierung nicht zustimmen, so anerkenne die Beschwerdegegnerin 1 aufgrund der am 22. Mai 2013 ergangenen Bundesgerichtsentscheide, dass die Beschwerden aufgrund der derzeitigen Rechtslage dahingehend gutzuheissen wären, als der Bauherrschaft die Erstellung neuer Zweitwohnungen nicht gestattet werden könne. Diese wäre daher zur Stellungnahme aufzufordern, ob sie das Baugesuch zurückziehen oder die Wohnung als nutzungspflichtige Zweitwohnungen erstellen wolle. Im Verfahren R 13 52 halte die Beschwerdegegnerin 1 am gestellten Nichteintretensantrag fest.

- 6 - Wie in den Verfahren R 13 141 und 142 habe die Beschwerdegegnerin 1 gegen eine Sistierung dieses Verfahrens nichts einzuwenden. Falls das Verwaltungsgericht das Verfahren R 13 52 nicht sistiere und zudem auf die Beschwerde eintrete, gelte das für die Verfahren R 13 141 und 142 Gesagte.

E. 11

Am 29. Juli 2013 hielt der Beschwerdeführer 2 an seinen bisherigen Anträgen fest. Aus seiner Sicht gäben die Urteile des Bundesgerichts vom 22. Mai 2013 genügend Aufschluss, wie mit der Beschwerde zu verfahren sei. Eine Sistierung über mehrere Jahre lasse sich deshalb kaum rechtfertigen.

E. 12

Am 26. August 2013 ersuchte der Beschwerdeführer 1 das Verwaltungsgericht, die in den Verfahren R 13 52 und R 13 141 gestellten Sistierungsgesuche abzuweisen und über die fraglichen Beschwerden beförderlich zu entscheiden.

E. 13

Mit der in den Verfahren R 13 52, R 13 141 und 142 erlassenen prozess- leitenden Verfügung vom 30. August 2013 wies der Instruktionsrichter die eingereichten Sistierungsgesuche ab, ordnete an, die fraglichen Verfah- ren im Sinne der Erwägungen weiterzuführen und forderte die Beschwer- degegnerin 2 auf, dem Verwaltungsgericht bis zum 20. September 2013 zu erklären, ob sie an ihrem Baugesuch unverändert festhalten, dieses zurückziehen oder die zu erstellenden Wohnungen als Erstwohnungen oder als bewirtschaftete Zweitwohnungen im Sinne von Art. 4 der Verord- nung über die Zweitwohnung (ZwVO, SR 702) erstellen wolle. Ein Gesuch um Erstellung der Wohnungen als Erst- oder bewirtschaftete Zweitwoh- nungen würde vom Verwaltungsgericht als Begehren um Projektänderung betrachtet und von diesem der Gemeinde X._____ zugestellt, mit der An- ordnung, das Gesuch um Projektänderung im Baubewilligungsverfahren

- 7 - zu prüfen und den Parteien sowie dem Verwaltungsgericht den entspre- chenden Entscheid mitzuteilen, unter anschliessender Gewährung des rechtlichen Gehörs.

E. 14

Am 20. September 2013 erklärte die Beschwerdegegnerin 2, sie werde im Rahmen des Baugesuchs bewirtschaftete Zweitwohnungen erstellen. Im Verfahren R 13 142 stellte sie neu Antrag auf Abweisung der Beschwer- de. In den Verfahren R 13 52 und R 13 141 hielt sie an ihren Anträgen fest. Prozessualiter beantragte sie, im Verfahren R 13 52 vorab über das Eintreten zu entscheiden und im Verfahren R 13 141 ein Teilurteil über die nicht mit der Zweitwohnungsproblematik zusammenhängenden Fra- gen zu fällen.

E. 15

Am 30. September 2013 teilte die Beschwerdegegnerin 1 dem Verwal- tungsgericht sodann mit, den Antrag der Beschwerdegegnerin 2 im Ver- fahren R 13 141 betreffend Teilentscheid zu unterstützen.

E. 16

Schliesslich beantragte der Beschwerdeführer 1 mit Eingabe vom 22. Ok- tober 2013 die Abweisung der Erklärung der Beschwerdegegnerin 2 und ersuchte das Verwaltungsgericht, die Angelegenheit an die Beschwerde- gegnerin 1 zurückzuweisen.

E. 17

Demgegenüber begrüsst der Beschwerdeführer 2 in der Eingabe vom 4. November 2013 die Erklärung der Beschwerdegegnerin 1 vom 30. September 2013. Im Übrigen verwies er auf seine bisherigen Aus- führungen. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Be- weismittel wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

- 8 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die Verfahren R 13 52, R 13 141 sowie 142 beziehen sich auf dasselbe Bauvorhaben. Im Rahmen der Instruktion hat sich gezeigt, dass zwischen den fraglichen Verfahren ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Es drängt sich daher auf, über die fraglichen Beschwerden, soweit darü- ber im jetzigen Verfahrensstadium zu entscheiden ist, in einem Urteil zu befinden. 2. Die vom Beschwerdeführer 1 am 17. Januar 2013 eingereichte Be- schwerde richtet sich gegen den Entscheid der Baukommission vom

E. 21

November 2012 bedeutet dies, dass die Baukommission darin zu Recht über das Baugesuch der Beschwerdegegnerin 2 und die dagegen eingereichten Einsprachen entschieden hat. f) Ein solcher Entscheid kann allerdings nur mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn gegen ihn kein anderes Rechtsmittel erhoben werden kann oder er nach kantonalem oder eidgenössischen Recht endgültig ist (Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG). Laut Art. 50 Abs. 2 Gemeindeverfassung sind Entscheide der Baukommission "endgültig". aa) Welche Bedeutung eine kommunale Rechtsnorm hat, ist aufgrund der allgemeinen Auslegungsmethoden zu bestimmen. Danach ist eine Regelung in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. Erweist sich dieser als unklar oder lässt er mehrere Interpretationen zu, so ist unter Berücksichtigung aller anerkannten Auslegungsmethoden (historische, systematische, geltungszeitliche und teleologische Auslegung) nach seiner wahren Tragweite zu suchen (vgl. BGE 134 II 308; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 217). Vom sprachlich klaren Wortlaut eines Satzes darf freilich nur abgewichen werden, wenn triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass dieser nicht in allen Punkten dem wahren Sinn der in Frage stehenden Regelung entspricht und zu Ergebnissen führt, die dessen Verfasser nicht gewollt haben kann und die gegen den Gerechtigkeitsgedan-

- 17 - ken oder den Gleichbehandlungsgrundsatz verstossen (BGE 139 III 165 E.2, 134 II 249 E. 2.3, 133 V 9 E.3.1, 131 III 314 E.2.2; PIERRE TSCHAN-NEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, § 25 N. 3). bb) Der Begriff "endgültig" wird im allgemeinen Sprachgebrauch grundsätzlich im Sinne von "definitiv", "entschieden", "unabänderlich", "feststehend", "abgemacht" sowie "beschlossen" verstanden (vgl. <http://synonyme.woxikon.de> > endgültig, besucht am 31. März 2014). In der Rechtswissenschaft findet sich dieser Begriff vor allem im Prozessrecht, wobei damit zum Ausdruck gebracht wird, dass gegen einen Entscheid kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht; er mit seiner Ausfällung also rechtskräftig wird und von den zuständigen Organen vollstreckt werden kann. Diese Bedeutung wird dem Begriff "endgültig" beispielsweise in Art. 49 Abs. 1 lit. a, lit. c und d, Art. 57 lit. c und Art. 71 Abs. 2 VRG beigegeben, um die ansonsten gegen einen Verwaltungsentscheid möglicherweise zur Verfügung stehende Beschwerde an das Verwaltungsgericht auszuschliessen. cc) Würde der Begriff "endgültig" in Art. 50 Abs. 2 Gemeindeverfassung entsprechend dieser im Prozessrecht üblichen Terminologie aufgefasst, so würde er jedes Rechtsmittel gegen Entscheide der Baukommission ausschliessen. In diesem Fall würde Art. 50 Abs. 2 Gemeindeverfassung insoweit er sich auf Bauvorhaben, die dem Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) unterliegen, bezieht, gegen Art. 33 Abs. 2 RPG verstossen. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber die Kantone nämlich verpflichtet, mindestens ein Rechtsmittel gegen Verfügungen aus dem Bereich des Raumplanungsgesetzes vorzusehen (vgl. zum Ganzen: BGE 135 II 188 E.4; AEMISEGGER/HAAG, a.a.O., Art. 33 N. 38 N. 35, BERNER, a.a.O., S. 176 ff.; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Raumplanungsgesetz,

- 18 - Stämpfli Handkommentar, Bern 2006, Art. 33 N. 16 ff.). Dass der Verfassungsgeber eine solche mit übergeordnetem Recht im Widerspruch stehende Regelung treffen wollte, ist nicht anzunehmen. Ein solches Ergebnis lässt sich denn auch vermeiden, wenn der Begriff "endgültig" ausschliesslich auf die Gemeindeebene bezogen wird und nur die dort bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten ausschliessen soll. In diesem Fall können Entscheide der Baukommission zwar nicht gemeindeintern, jedoch mit

Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Diese Auslegung, die sich ohne weiteres mit dem Wortlaut von Art. 50 Abs. 2 Gemeindeverfassung vereinbaren lässt, ist gegenüber der sich an der juristischen Terminologie orientierenden vorzuziehen. dd) Die Beschwerdegegnerin 1 geht jedoch noch einen Schritt weiter und postuliert, mit dem Begriff "endgültig" habe der Verfassungsgeber lediglich ausdrücken wollen, dass die Baukommission – entgegen der in Art. 3 Abs. 2 Baugesetz enthaltenen Regelung – nicht nur Antrag an den Gemeindevorstand stelle, sondern über Baugesuche und dagegen eingereichte Einsprachen entscheide. Eine solche Auslegung läuft darauf hinaus, den Begriff "endgültig" jeder Bedeutung zu entleeren, diesen mithin als nicht existent anzusehen. Sie dürfte daher durch den Wortlaut von Art. 50 Abs. 2 Gemeindeverfassung nur mehr knapp gedeckt sein. Die Beschwerdegegnerin 1 hat jedoch überzeugend dargelegt, dass die kommunalen Behörden Art. 50 Abs. 2 Gemeindeverfassung seit seinem Inkrafttreten in dieser Weise ausgelegt haben. Dies legt den Schluss nahe, dass der historische Gesetzgeber die fragliche Regelung derart verstanden hat. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der gleichzeitig mit Art. 50 Abs. 2 Gemeindeverfassung erlassene Art. 14 Abs. 2 Gemeindeverfassung vorsieht, dass gegen Entscheide von Kommissionen innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Mit dieser Einsprache ist im Unterschied zum Einspracheverfahren

- 19 - vor der Baukommission, welches, wie vorangehend dargelegt, der Wahrung des rechtlichen Gehörs dient, ein förmliches Rechtsmittelverfahren gemeint, das bezweckt, eine bereits erlassene Verfügung durch einen für den Einsprechenden günstigeren Entscheid zu ersetzen (AEMISEG-GER/HAAG, a.a.O., Art. 33 N. 36; BERNHARD WALDMANN/JÜRGEN BICKEL, in: WALDMANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genève 2009, Art. 30 N. 57). Dass im Baubewilligungsverfahren ein solches gemeindeinternes Rechtsmittelverfahren existiert, hält Art. 106 Abs. 3 Baugesetz ausdrücklich fest. Demzufolge spricht sowohl die historische als auch die systematische Auslegung für die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Auslegung. Aus teleologischer Sicht bleibt anzumerken, dass ein solcher gemeindeinterner Rechtsmittelzug die Möglichkeit eröffnet, einen organisierten Baubewilligungs- und Einspracheentscheid bei einer Behörde überprüfen zu lassen, welche den angefochtenen Entscheid überprüfen kann, ohne sich hinsichtlich der Auslegung des kommunalen Rechts oder der massgeblichen örtlichen Verhältnisse Zurückhaltung auferlegen zu müssen. Ein solches Rechtsmittel ist folglich geeignet, den Rechtsschutz entscheidend zu erweitern, und wird denn auch in zahlreichen Gemeinden im Kanton Graubünden vorgesehen (vgl. zum Beispiel die Regelungen in den Gemeinden Arosa, Thusis und der Stadt Chur).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.